



**GEO THERMISCHE VEREINIGUNG**  
BUNDESVERBAND GEOTHERMIE E.V.

GtV - BV Geothermie, c/o GGSC, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

An die Mitglieder  
der SPD und der CDU/CSU

im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit

Geothermische Vereinigung -  
Bundesverband Geothermie e.V.  
Hartmut Gaßner  
Präsident  
c/o Gaßner, Groth, Siederer & Coll.  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin  
Telefon 030.726102.841  
Telefax 030.7261026.10  
www.geothermie.de  
hartmut.gassner@geothermie.de

Berlin, 08.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren Informationen soll das KSpG am 19.06.2009 im Deutschen Bundestag behandelt werden. Sie wissen, dass wir in großer Sorge sind, dass die drohenden Nutzungskonkurrenzen zwischen CCS- und Geothermievorhaben im Gesetz nicht bewältigt werden.

Damit droht der Geothermie großer Schaden.

Wir haben uns dazu mehrfach ausführlich geäußert. Der Bundesrat hat unsere Bedenken nur zum Teil aufgegriffen. Aus den Reihen der Koalition sind uns leider bisher keine Inhalte der Verhandlungen bekannt. Erlauben Sie uns deshalb, uns nochmals zum Kernproblem zu äußern.

Wir gehen davon aus, dass Sie eine Formulierung im Gesetz finden, nach der entsprechend dem Entwurf eine Untersuchungsgenehmigung für CCS-Vorhaben versagt wird, wenn für dieselbe Fläche bereits eine bergrechtliche Berechtigung (Aufsuchung/Gewinnung) für eine Geothermienutzung besteht. Umgekehrt dürften Sie dabei bleiben, andere Berechtigungen im Bereich einer bereits erteilten CCS-Untersuchungsgenehmigung nicht zum Zuge kommen zu lassen, wenn von der weiteren Nutzung Beeinträchtigungen für CCS-Vorhaben ausgehen können.

Wenn also eine Untersuchungsgenehmigung für CCS erteilt ist, wird eine Aufsuchungserlaubnis für Geothermienutzungen ausscheiden, weil zusätzliche Geothermiebohrungen der Forderung nach ungestörten Untergrundverhältnissen und nachzuweisender Dichtigkeit des potentiellen Speichers entgegenstehen.

Entscheidend ist also die Regelung für die Bereiche, in denen bislang weder eine CCS- noch eine Geothermienutzung gegeben ist. Der Entwurf sieht hier in §7 vor, dass Beeinträchtigungen von Untergrundnutzungen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ausgeschlossen sein müssen. Die Begründung verweist auf das öffentliche Interesse an der Geothermie. Damit müssen die Bergbehörden die öffentlichen Interessen an der CCS-Nutzung und der Geothermie gegeneinander abwägen.



Was ist die zu erwartende Folge, wenn das schnelle Erschließen von CCS-Vorhaben massiv gefordert wird, aber eine Geothermienutzung noch nicht projektiert ist? Werden die Bergbehörden insb. im Norddeutschen Becken die CCS-Untersuchungsgenehmigung versagen können, wenn eine Geothermienutzung noch nicht erwiesen und noch nicht durch bergrechtliche Aufsuchungserlaubnisse konkretisiert ist? Wird eine Versagung gegenüber einer Klage des CCS-Unternehmens standhalten, wenn es einen Anspruch auf die Genehmigung und die Behörde kein Ermessen hat?

Die Genehmigungsstruktur einer gebundenen Entscheidung passt nicht zu einer Entscheidung, die notwendiger Weise planerische Elemente hat. Wir bitten Sie deshalb unserem Vorschlag beizutreten und der zuständigen (Berg-)Behörde ein Ermessen einzuräumen, damit im jeweiligen Einzelfall die Vor- und Nachteile der jeweilig prioritär zu behandelnden Untergrundnutzung abgewogen und auch ohne genaue Kenntnis des bis dahin ja noch nicht untersuchten Untergrundes ausreichend Flächen für künftige Geothermienutzungen freigehalten werden können.

Die Entwicklung der Geothermie, insb. unter Einsatz der sog. petrothermalen Technologien ist für eine nachhaltige Energieversorgung von entscheidender Bedeutung. Das EEG unterstreicht dies durch die jüngste Einführung des entsprechenden Technologiebonus.

Wir verzichten der Sache wegen auf die politisch sehr gut zu vertretende Forderung nach einem uneingeschränkten Vorrang der Geothermie gegenüber CCS.

Aber wir bitten Sie in aller Eindringlichkeit, die Entscheidung über eine CCS-Untersuchungsgenehmigung als Ermessensentscheidung auszugestalten, um auch dort Raum für Geothermienutzungen zu lassen, wo die Bergbehörde das Potenzial abschätzen kann, bergrechtliche Berechtigungen für Geothermie aber noch nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Gaßner  
Präsident